

Appenzell Innerrhoden

Quellen

GesG	Gesundheitsgesetz vom 26. April 1998, Stand am 1. Januar 2011, http://www.lexfind.ch/dta/25393/2/800.000.pdf .
SABG	Standeskommissionsbeschluss über die Ausübung der anderen Berufe des Gesundheitswesens vom 27. Juni 2000, Stand am 1. Januar 2009, http://www.lexfind.ch/dta/25499/2/811.002.pdf .
	www.ai.ch

Naturheilpraktiker

Therapie	Naturheilpraktiker
Berufsstatus	Beruf des Gesundheitswesens
Bewilligung	<p>Zur selbständigen Ausübung : JA</p> <p>Zur unselbständigen Ausübung : NEIN (SABG 3)</p> <p>Dafür verantwortlich ist Gesundheits- und Sozialdepartement (SABG 5)</p>
Ausbildung / Diplom	<p>Anerkanntes Diplom in der entsprechenden Berufsart :</p> <ul style="list-style-type: none"> - eidgenössische höhere Fachprüfung im Berufsfeld der Alternativmedizin, <i>oder</i> - Prüfung der Schulprüfungs- und Anerkennungskommission der Naturärztevereinigung der Schweiz, <i>oder</i> - Prüfung bei der Schweizerischen Berufsorganisation für Traditionelle Chinesische Medizin, <i>oder</i> - Prüfung beim Verein Schweizerische Homöopathie Prüfung; - Registrierung beim Erfahrungsmedizinischen Register, <i>oder</i> - Anderes Qualitätslabel oder andere Prüfung von gesamtschweizerisch tätigen Institutionen oder Verbänden, soweit das Departement dieses bzw. diese anerkennt (SABG 24 I)
Persönliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Handlungsfähigkeit - Guter Leumund - Nicht an einer körperlichen oder geistigen Krankheit leiden, die ihn zur Berufsausübung offensichtlich unfähig macht (GesG 10)
Weitere Bemerkungen	<p>Aufzeichnungen zu machen, welche Angaben zur behandelnden Person sowie das Wesentliche über Zeitraum und Art der Behandlung enthalten. Die Aufzeichnungen sind während mindestens zehn Jahren aufzubewahren (SABG 10)</p> <p>Schweigepflicht über Wahrnehmungen, die ihm in Folge seines Berufes anvertraut worden sind (SABG 12).</p> <p>Infrastruktur: Er führt seine Praxis in geeigneten und zweckmässig eingerichteten Räumen (SABG 24 Abs. 5)</p>

	<p>Tätigkeitsbereich</p> <p>Der Naturheilpraktiker wendet jene Therapiemethode oder Methodengruppe an, über deren Registrierung oder bestandene Prüfung er sich bei der Erteilung der Bewilligung ausgewiesen hat.</p> <p>Der Naturheilpraktiker verweist den Patienten an einen Arzt, wenn der Zustand des Patienten eine ärztliche Untersuchung oder Behandlung erfordert. (SABG 24).</p> <p>Den Naturheilpraktikern sind untersagt (SABG 24):</p> <ul style="list-style-type: none"> - chirurgische und geburtshilfliche Verrichtungen sowie die Behandlung von Geschlechtskrankheiten und übertragbaren Krankheiten ; - venöse Blutentnahmen und Injektionen - Manipulationen an der Wirbelsäule - Elektrotherapien. <p>Sie dürfen keine Geschlechtskrankheiten oder andere meldepflichtigen Krankheiten behandeln und keine chirurgischen, geburtshilflichen und gynäkologischen Eingriffe sowie keine Verrichtungen zur Veränderung der Empfängnis- oder Zeugungsfähigkeit vornehmen (SABG 4)</p>
<p>Heilmittel</p>	<p>Herstellung und Lagerung von Heilmitteln und Giften sowie deren Abgabe und Vertrieb im Detailhandel ist bewilligungspflichtig (GesG 9 lit. c). Es gelten die Vorschriften der Bundesgesetzgebung.</p>
<p>Werbung</p>	<p>Die Ausübung eines bewilligungspflichtigen Berufes darf nur ankündigen, wer die zur Berufsausübung erforderliche Bewilligung besitzt. Die Ankündigung hat auf den Bewilligungsinhaber zu lauten.</p> <p><input type="checkbox"/> Die Ankündigung muss sachlich und darf nicht aufdringlich sein. Sie darf nicht zu Täuschungen Anlass geben. Die Angaben zu Spezialgebieten ist erlaubt. (SABG 9)</p>
<p>Haftung des Therapeuten</p>	<p>Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung (SABG 6 Abs. 1 lit. d)</p>
<p>Sanktion</p>	<p>Bewilligungsentzug oder Busse (GesG 13 + 42)</p>

Medizinische Massage

Therapie	Medizinische Massage
Berufsstatus	Beruf des Gesundheitswesens
Bewilligung	<p>Zur selbständigen Ausübung : JA (GesG 12)</p> <p>Zur unselbständigen Ausübung : NEIN (SABG 3 I)</p> <p>Dafür verantwortlich ist Gesundheits- und Sozialdepartement (SABG 5)</p>
Ausbildung / Diplom	Diplom in der entsprechenden Berufsart an einer vom Departement anerkannten Ausbildungsinstitution.
Persönliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Handlungsfähigkeit - Guter Leumund - Nicht an einer körperlichen oder geistigen Krankheit leiden, die ihn zur Berufsausübung offensichtlich unfähig macht (GesG 10)
Weitere Bemerkungen	<p>Tätigkeitsbereich</p> <p>Der med. Masseur führt nach ärztlicher Anordnung passive physikalische Therapien durch.</p> <p>Aufzeichnungen zu machen, welche Angaben zur behandelnden Person sowie das Wesentliche über Zeitraum und Art der Behandlung enthalten. Die Aufzeichnungen sind während mindestens zehn Jahren aufzubewahren (SABG 10)</p> <p>Schweigepflicht über Wahrnehmungen, die ihm in Folge seines Berufes anvertraut worden sind (SABG 12).</p> <p>Infrastruktur: Die für die Ausübung des Berufes notwendigen Infrastruktur wie Räumlichkeiten, Einrichtungen und Apparate gemäss den Richtlinien der anerkannten Berufsverbände (SABG 6 Abs. 1 lit. c)</p>

<p>Werbung</p>	<p>Die Ausübung eines bewilligungspflichtigen Berufes darf nur ankündigen, wer die zur Berufsausübung erforderliche Bewilligung besitzt. Die Ankündigung hat auf den Bewilligungsinhaber zu lauten.</p> <p>Die Ankündigung muss sachlich und darf nicht aufdringlich sein. Sie darf nicht zu Täuschungen Anlass geben. Die Angaben zu Spezialgebieten ist erlaubt. (SABG 9)</p>
<p>Haftung des Therapeuten</p>	<p>Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung (SABG 6 I d)</p>
<p>Sanktion</p>	<p>Bewilligungsentzug oder Busse (GesG 13 + 42)</p>

Osteopathie

Therapie	Osteopathie
Berufsstatus	Beruf des Gesundheitswesens
Bewilligung	<p>Zur selbständigen Ausübung : JA (GesG 12)</p> <p>Zur unselbständigen Ausübung : NEIN (SABG 3 I)</p> <p>Dafür verantwortlich ist Gesundheits- und Sozialdepartement (SABG 5)</p>
Ausbildung / Diplom	Ausweis der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren über die bestandene interkantonale Fachprüfung für Osteopathen
Persönliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Handlungsfähigkeit - Guter Leumund - Nicht an einer körperlichen oder geistigen Krankheit leiden, die ihn zur Berufsausübung offensichtlich unfähig macht (GesG 10)
Weitere Bemerkungen	<p>Tätigkeitsbereich (SABG 24bis)</p> <p>Der Osteopath behandelt nach eigener osteopathischer Diagnose mit Hilfe osteopathischer Techniken und Manipulationen Gewebezustände, die sich in Einschränkungen der Beweglichkeit und funktionellen Störungen des Organismus äussern.</p> <p>Der Osteopath darf keine anderen Interventionen vornehmen, und keine radiologischen Verfahren anwenden.</p> <p>Er verweist den Patienten an einen Arzt, einen Zahnarzt oder einen Chiropraktor, wenn der Zustand eine ärztliche oder chiropraktische Untersuchung oder Behandlung erfordert</p> <p>Aufzeichnungen zu machen, welche Angaben zur behandelnden Person sowie das Wesentliche über Zeitraum und Art der Behandlung enthalten. Die Aufzeichnungen sind während mindestens zehn Jahren aufzubewahren (SABG 10)</p>

	<p>Schweigepflicht über Wahrnehmungen, die ihm in Folge seines Berufes anvertraut worden sind (SABG 12).</p> <p>Infrastruktur: Die für die Ausübung des Berufes notwendigen Infrastruktur wie Räumlichkeiten, Einrichtungen und Apparate gemäss den Richtlinien der anerkannten Berufsverbände (SABG 6 Abs. 1 lit. c)</p>
Heilmittel	<p>Der Osteopath darf keine Arzneimittel verschreiben, abgeben oder verabreichen. (SABG 24bis)</p>
Werbung	<p>Die Ausübung eines bewilligungspflichtigen Berufes darf nur ankündigen, wer die zur Berufsausübung erforderliche Bewilligung besitzt. Die Ankündigung hat auf den Bewilligungsinhaber zu lauten.</p> <p>Die Ankündigung muss sachlich und darf nicht aufdringlich sein. Sie darf nicht zu Täuschungen Anlass geben. Die Angaben zu Spezialgebieten ist erlaubt. (SABG 9)</p>
Haftung des therapeuten	<p>Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung (SABG 6 I d)</p>
Sanktion	<p>Bewilligungsentzug oder Busse (GesG 13 + 42)</p>

Alle andere Ausübende einer komplementärmedizinischen Tätigkeit oder eines komplementärmedizinischen Verfahrens

Sie dürfen keine Geschlechtskrankheiten oder andere meldepflichtigen Krankheiten behandeln und keine chirurgischen, geburtshilflichen und gynäkologischen Eingriffe sowie keine Verrichtungen zur Veränderung der Empfängnis- oder Zeugungsfähigkeit vornehmen (SABG 4)